

oder, wenn die Genehmigung des Fahrplanes einer solchen Linie dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorbehalten ist, dieses Ministerium die ungekürzte Veröffentlichung des Fahrplanes und Tarifs im Kursbuche auf Kosten des Unternehmers veranlassen.

§ 3. Diese Verordnung gilt für Linien, die sich bloß auf das Gebiet einer Gemeinde erstrecken, nur insofern, als die Tarife und Fahrpläne der Genehmigung unterliegen. Unternehmer, die freiwillig die Veröffentlichung vornehmen lassen wollen, haben die Vorschriften des § 2 einzuhalten.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Heinl

53. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Februar 1931, betreffend die Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Stellenlosenversicherungsbeiträge an die Träger der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 112, Absatz 3, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 (B. G. Bl. Nr. 232) wird verordnet:

§ 1. Die mit drei vom Hundert der für die Stellenlosenversicherung eingegangenen Beiträge festgesetzte Vergütung der Träger der Angestelltenversicherung für die Einhebung und Abfuhr der Stellenlosenversicherungsbeiträge wird auf zweieinhalb vom Hundert dieser Beiträge herabgesetzt.

§ 2. Der neue Vergütungssatz ist erstmalig anlässlich der im März 1931 erfolgenden Abfuhr der Beiträge für die Stellenlosenversicherung zu verrechnen.

Reisch

54. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Februar 1931, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Absatz 4, des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

In der durch Artikel XI des Bundesgesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 46 (Finanzausgleichsgesetz 1931), neu geregelten Fassung des § 3 des Abgabenteilungsgesetzes hat es im Absatz 3 statt „B. G. Bl. Nr. 268“ zu lauten „B. G. Bl. Nr. 288“.

Ender

55. Kundmachung der Bundesregierung vom 10. Februar 1931 über die Wahl des Bundespräsidenten.

Auf Grund des § 16, Absatz 3, des Artikels II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundesverfassungsnovelle, wird die erste Wahl eines Bundespräsidenten nach Artikel 60 in der Fassung der Zweiten Bundesverfassungsnovelle für den 18. Oktober 1931 ausgeschrieben.

Ender	Schober	Schürff	Gzermat	Reisch
Juch	Thaler	Heinl	Baugoin	Winkler